

A close-up photograph of several hands of different skin tones (light, medium, and dark) interlocking and supporting each other. The hands are positioned in a way that suggests strength, unity, and mutual support. The background is a soft, out-of-focus light blue and white.

Verhaltenskodex für Geschäfts- partner der CONET-Gruppe

Inhalt

4	Anwendungs- und Geltungsbereich
5	Vorwort
7	Unsere Anforderungen an Geschäftspartner
7	1. Allgemeine Grundsätze
7	2. Soziale Verantwortung
8	3. Ökologische Verantwortung
11	4. Ethisches Geschäftsverhalten
11	5. Risikomanagement & Auditrecht
12	Rechtsfolgen bei Verstößen
15	Meldungen von Fehlverhalten
17	Aktualisierungen
17	Kenntnisnahme und Einverständnis

© CONET Technologies Holding GmbH
Alle Rechte vorbehalten
www.conet.de

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Verwendete Fotografien sind über stock.adobe.com
erworben, soweit sie nicht selbst angefertigt wurden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem
Dokumenten auf eine geschlechtsspezifische Differen-
zierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im
Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Version 1.0 Januar 2024
Version 1.1 April 2024
Version 1.2 November 2024
Version 1.3 Februar 2025

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die Produkte oder Dienstleistungen direkt oder über Dritte – wie Subunternehmer, Beauftragte, Vertriebshändler oder Verbundunternehmen – an die CONET-Gruppe verkaufen oder für diese erbringen.

Die CONET-Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze einhalten, verantwortungsvoll handeln und alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen ergreifen. Zudem sollten sie sicherstellen, dass der Kodex innerhalb der eigenen Lieferkette kommuniziert und dessen Einhaltung überwacht wird.

Geschäftspartner sind außerdem dazu angehalten, die Richtigkeit der übermittelten Angaben sicherzustellen und wesentliche Änderungen aktiv mitzuteilen.

Vorwort



Die Unternehmen der CONET-Gruppe legen großen Wert auf die Schaffung und Aufrechterhaltung langfristiger und erfolgreicher Geschäftsbeziehungen. Dabei schenken wir neben ökonomischen auch ökologischen und sozialen Aspekten besondere Beachtung. Wir gestalten unser unternehmerisches Handeln nachhaltig und sind stets bestrebt, uns hier zu verbessern.*

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, ebenso verantwortungsbewusst zu handeln. Die Einhaltung der in diesem Kodex beschriebenen Grundsätze ist wesentlich für die Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern und gilt als Grundlage für die Zusammenarbeit.

Martin Wibbe
CEO

Daniela Bünger
CFO

 Alle Unternehmen
der CONET-Gruppe



Unsere Anforderungen an Geschäftspartner

1. Allgemeine Grundsätze

Neben der Einhaltung der in den folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen hat der Geschäftspartner stets alle geltenden Gesetze, behördlichen Vorschriften sowie die zwischen dem Geschäftspartner und uns vereinbarten vertraglichen Pflichten zu beachten.

Der Geschäftspartner befolgt zudem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD) sowie alle Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), die im Folgenden zusammengefasst dargestellt sind.

2. Soziale Verantwortung

2.1 Keine Zwangsarbeit

Jegliche Arten von Zwangsarbeit wie Knechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit werden nicht geduldet. Jede Arbeit muss freiwillig gewählt sein. Dazu gehört auch das Recht des Mitarbeitenden, das Beschäftigungsverhältnis jederzeit beenden zu können.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit und dessen Förderung ist untersagt. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen, insbesondere zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern (Nr. 138) sowie über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182) halten. Es soll niemand beschäftigt werden, der jünger als 15 Jahre alt ist, noch schulpflichtig ist oder das gesetzliche Mindestalter für ein Beschäftigungsalter noch nicht erreicht hat. Davon darf nur abgewichen werden, wenn eine gesetzliche Ausnahme zugelassen und deren Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Faire Entlohnung

Der Lohn der Arbeitnehmenden muss mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum entsprechen. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Standards in dem jeweiligen Land, ist der Lohn gemäß des ILO-Übereinkommens Nr. 131 so zu bemessen, dass er die Grundbedürfnisse über die Festsetzung

von Mindestlöhnen deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Die Arbeitnehmenden müssen transparent, regelmäßig und schriftlich über die Zusammensetzung ihres Entgelts informiert werden.

2.4 Arbeitszeit

Der Geschäftspartner hält die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zu ausreichenden Ruhezeiten einschließlich Urlaub ein.

Er wird die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten und ihre Vergütung unter Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften dokumentieren und uns diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

2.5 Vereinbarkeit von Beruf & Familie

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, durch familienfreundliche Vereinbarungen zu einer bestmöglichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen.

2.6 Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner erkennt etwaige gesetzliche Rechte seiner Mitarbeitenden auf (Nicht-)Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder vergleichbaren Arbeitnehmerorganisationen sowie auf Teilnahme an Streiks und Tarifverhandlungen an. Dabei hält er jeweils geltende nationale Gesetze sowie internationale Standards wie die der ILO ein. Es ist die jeweils strengere Regelung einzuhalten. Die Arbeitnehmenden dürfen zudem nicht aufgrund der Inanspruchnahme ihrer diesbezüglichen Rechte diskriminiert oder sanktioniert werden. Sollte das Recht zur Vereinigungsfreiheit durch lokale Gesetze beschränkt sein, hat der Geschäftspartner alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung zu fördern. Den Arbeitnehmernvertretern ist zudem freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, damit sichergestellt ist, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger Weise wahrnehmen können.

2.7 Diversität & Gleichbehandlung

Direkte oder indirekte Diskriminierungen wegen ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staats-

angehörigkeit, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, Personenstand, Schwangerschaft, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder politischer Einstellung – soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber anderen Meinungen beruht – werden von dem Geschäftspartner untersagt und entschieden unterbunden. Wir erwarten von unserem Geschäftspartner die Förderung von Vielfalt, Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beruf und Beschäftigung.

2.8 Gesundheitsschutz & Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Dazu muss er die nationalen Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze erfüllen. Gemäß der ILO-Konvention Nr. 155 müssen alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Mitarbeitenden kostenfrei sein. Zudem soll der Geschäftspartner ein Managementsystem entwickeln, das eine kontinuierliche Reduktion arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen sowie eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sicherstellt. Weiter hat er – unter Berücksichtigung der nationalen gesetzlichen Regelungen oder Standards – seinen Mitarbeitenden Trinkwasser und Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen.

2.9 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Der Geschäftspartner sieht davon ab, unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer zu entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.10 Umgang mit Konfliktmaterial

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, dass er seinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf relevante Konfliktmaterialien im Sinne des OECD-Leitfadens, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer, gerecht wird.

2.11 Beschwerdemechanismen

Der Geschäftspartner ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens für Personen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, zuständig.

3. Ökologische Verantwortung

3.1 Verbrauch von Rohstoffen & natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser, zu optimieren.

3.2 Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus erwarten wir von unserem Geschäftspartner, dass er seine Abgasreinigungssysteme überwacht sowie wirtschaftliche Lösungen findet und umsetzt, um Emissionen zu minimieren.

3.3 Umgang mit Abfall & gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner identifiziert, kontrolliert, entsorgt und recycelt seine Abfälle verantwortungsvoll. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung hat er zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass bei jeglichem Umgang mit diesen Stoffen die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

3.4 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.





3.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

4.1 Fairer Wettbewerb

Unser Geschäftspartner hat den fairen und freien Wettbewerb zu achten. Insbesondere verstößt er nicht gegen Wettbewerbs- und Kartellgesetze.

4.2 Integrität / Bestechung & Vorteilsnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung wird unsererseits nicht akzeptiert. Genauso erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie gegen solches Verhalten strikt vorgehen. Um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten, wird der Geschäftspartner Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung implementieren.

4.3 Prävention gegen Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Die Beteiligung oder Ermöglichung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird unsererseits nicht geduldet.

4.4 Vertraulichkeit & Datenschutz

Die dem Geschäftspartner von Kunden, anderen Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern anvertrauten vertraulichen Informationen sind zu schützen. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Daten und Informationen sind die geltenden Gesetze zum Datenschutz sowie zur Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.5 Geistiges Eigentum

Rechte am geistigen Eigentum sind von unseren Geschäftspartnern zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.6 Exportkontrolle, Zoll- & Steuerrecht

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass alle exportkontroll-, zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

5. Risikomanagement & Auditrecht

Wir erwarten von dem Geschäftspartner, dass er menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in seinen Lieferketten identifiziert und gegebenenfalls schnellstmöglich angemessene Maßnahmen einleitet. Bei dem Verdacht von Verstößen gegen die oben aufgeführten Grundsätze in seiner Lieferkette oder in seinem eigenen Geschäftsbereich hat uns unser Geschäftspartner zeitnah darüber zu informieren.

Damit auch wir ein wirksames Risikomanagement gewährleisten können, erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, dass wir einmal jährlich oder anlassbezogen zu den üblichen Geschäftszeiten Audits an seinen Betriebsstätten durchführen dürfen. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Sollte unsererseits ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Kodex festgestellt werden, werden wir dies dem Geschäftspartner innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um die Missstände zu beheben. Ist eine Behebung dieser nicht innerhalb der Frist möglich, hat uns der Geschäftspartner dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall werden wir versuchen, gemeinsam mit dem Geschäftspartner ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Sollte innerhalb des Zeitplans keine Abhilfe geschafft werden und sonst kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, können und werden wir die Geschäftsbeziehungen beenden.

Für den Fall schwerwiegender Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner behalten wir uns das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz und zur außerordentlichen Vertragskündigung vor.



Meldungen von Fehlverhalten

Vertrauen, Integrität und Transparenz haben in allen unseren Geschäftsbeziehungen einen hohen Stellenwert und sind tief in unserer Unternehmenskultur CONET LIFE verankert.

Aus diesem Grund möchten wir unsere Geschäftspartner im Rahmen unserer Lieferkette sowie deren und unsere Mitarbeitenden dazu ermutigen, Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere nicht konforme Verhaltensweisen zu melden. Repressalien gegen Mitarbeitende, die in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich eines Fehlverhaltens im Unternehmen äußern, sind untersagt.

Hinweise zu Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner können auch über das CONET-Hinweisgebersystem abgegeben werden. Das System steht in mehreren Sprachen zur Verfügung und ermöglicht eine anonyme, vertrauliche und speziell verschlüsselte Kommunikation mit ausgewählten Empfangsberechtigten, die dazu verpflichtet sind, alle Hinweise sowie die Identität des Hinweisgebers vertraulich zu behandeln.

Zu unserem Hinweisgebersystem gelangen Sie über den folgenden Link oder den untenstehenden QR-Code:

<https://conet.whistleblower-system.de/>



